

## 13. Kindeswohl und Prävention

Die in der Einleitung beschriebene Hochachtung vor der Natur des Kindes und seinen ureigenen Fähigkeiten, führen zu einer besonderen Beachtung des Themas Kindeswohlgefährdung und Prävention. Jedes Kind ist ein so großer Schatz der Natur und der Menschheit, dass wir die Größe, ähnlich wie die des Kosmos, nur erahnen können.

Wie sehr wir den Schatz jedoch schützen müssen, weil er verletzlich und zart ist, drückt Bettina Wegener in ihrem Lied „Kinder“ am Ende so aus:

*„(...) Sind so kleine Seelen, offen und ganz frei.  
Darf man niemals quälen, geh'n kaputt dabei.  
Ist so'n kleines Rückgrat, sieht man fast noch nicht.  
Darf man niemals beugen, weil es sonst zerbricht (...).“*



### Kindeswohl und Prävention

Der vom Gesetzgeber im §1 Abs. 3 und §8a SGB VIII festgeschriebene Auftrag zum Kinderschutz regelt die räumlichen, wirtschaftlichen, fachlichen, und personellen Standards. Diese sind Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis.

#### 13.1 Die Wahrung des Kindeswohles in einem NaturKinderGarten ...

... erfordert zusätzliche und vielfältige Handlungsbereiche, die zuverlässig im Bewusstsein verankert und mit großer Aufmerksamkeit im Alltag beachtet werden müssen. Es gibt äußere, praktisch umzusetzende Bereiche und es gibt weiterhin auch pädagogische Aspekte, die eine gute Beobachtungsgabe und Empathiefähigkeit voraussetzen, und letztlich gibt es Anforderungen, die durch kontinuierliche Fortbildung des Personals, auch

im Sinne von Qualitätsmanagement, gewährleistet sein müssen.

#### Innenräume

Das feste und mobile Inventar, die Ausstattung der Räumlichkeiten, die Innen- und Außenarchitektur entsprechen den Richtlinien der Landesjugendämter und den kindlichen Bedürfnissen nach Geborgenheit, Schutz und Partizipation. Zum Kindeswohl zählt im NaturKinderGarten auch, dass Farben, Formen und Materialien keine gesundheitsschädlichen Wirkungen haben. Die Sinne sollen ganzheitlich positiv und freilassend angeregt werden. Bei den Materialien dominieren die Farben und Formen der Natur. Die Gestaltung der Unterkunft innen und außen soll einladen, die dem Kind eigene Kreativität und Neugierde zu entfalten und die Phantasie auszuleben. Jede Unterkunft wird im Laufe der Zeit das Aussehen verändern. Dies geschieht durch die Gestaltung mit den Kindern und ihren kreativen Sammlungen und Werken.

#### Außenbereich

Für den umzäunten Außenbereich gelten ebenfalls die Richtlinien der Landesjugendämter. Zusätzlich sind alle Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung besonders geschult, um beispielsweise spezielle Gefahren für Vorschulkinder zu erkennen. Hierzu gehören giftige Pflanzen und unverträgliche Materialien, ebenso wie der Umgang mit Werkzeugen, Farben etc.

Uns ist es wichtig, dass Kinder nicht verunsichert werden. In einem gewissen Maße sind Risiken, z.B. beim Klettern auf Bäume, verantwortbar.

Eine Kitaordnung klärt im Vorfeld, vor der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung, über den Umgang mit Wettereinflüssen und verschmutzter Kleidung, die richtige wetterfeste und kindgerechte Kleidung, und das pädagogische Verhalten beim Vermeiden von Unfall-, Verletzungs- und Vergiftungsgefahren auf.

#### Unterwegs in der Natur

Ein Mobiltelefon, ein Erste-Hilfe-Kasten, Reinigungstücher, Wasser und Seife gehören stets, auch bei den Ausflügen, zur Grundausrüstung. Im Mobiltelefon sind alle wichtigen Telefonnummern für Notfälle gespeichert. Zusätzlich gibt es eine Liste mit Anweisungen und wichtigen Informationen für den Fall, dass eine Aufsichtsperson durch eine Notlage handlungsunfähig ist und die Hilfe von außenstehenden Personen benötigt wird.

Die notwendige Ausrüstung der Kinder: Bei Regen benötigen die Kinder für den Aufenthalt im Gelände eine regendichte Hose und eine regendichte Jacke, Gummistiefel und eine Kopfbedeckung. Im Sommer sollen die Kinder generell langärmelige Kleidung tragen, damit sie gegen Zecken und Brennesseln geschützt sind. Bei starker Sonneneinstrahlung sollen die Kinder zum Schutz eine Kopfbedeckung tragen. Im Winter benötigen sie schneetaugliche Kleidung, Handschuhe und warme Schuhe. Ein Rucksack gehört zur täglichen Grundausrüstung. Er muss wasserdicht sein und über gepolsterte Gurte verfügen. Im NaturKinderGartenHaus befindet sich für jedes Kind ein kompletter Satz Wechselkleidung.



Da sich die Kindergruppen über längere Zeiträume außerhalb der Einrichtung befinden, wird das Fachpersonal durch externe Fachkräfte insbesondere im Hinblick auf störende Einflüsse geschult. Hierbei handelt es sich beispielsweise um distanzloses Verhalten fremder Personen, ihre verbale Einmischung, psychische Auffälligkeiten oder kriminelle Absichten.

### 13.2 Unreflektiertes erzieherisches Verhalten...

...kann eine Kindeswohlgefährdung darstellen. Neben den klaren Grenzen, die niemals überschritten werden dürfen, die zur Suspendierung oder Kündigung von Personal führen können, besteht auch



heute noch ein „Graubereich“. Der natürliche und lebensnotwendige Antrieb der Kinder, Bindungen zu Bezugspersonen und Vorbildern aufzubauen, der Wunsch nach Zugehörigkeit zur Kindergruppe, darf niemals enttäuscht werden. Strafen sind deshalb

generell nicht erlaubt. Strafen sind eine Enttäuschung des Bindungswunsches und führen zu negativen Schlussfolgerungen beim Kind.

### 13.3 Die sensible Beachtung des Kindeswohl geht einher mit der Erziehung zur Beachtung der Menschenrechte

Sogenannte Konsequenzen auf kindliches „Fehlverhalten“ dürfen nicht zur Absonderung des Kindes von der Gruppe führen. Denn ebenso wie das Streben nach zuverlässiger Bindung, ist das Verlangen nach Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ein notwendiger natürlicher Antrieb, der zu einer Grundlage des menschlichen Lernwillens zählt. So ist beispielsweise nicht zulässig, ein „störendes“ Kind, als Folge einer sogenannten pädagogischen Konsequenz, in einen anderen Raum zu bringen und dort alleine verweilen zu lassen. Denn diese Absonderung führt unter Umständen zu einer dauerhaften negativen Beeinträchtigung des Vertrauens. Das betroffene Kind schließt aus solchen Erfahrungen, dass es nicht als Person mit eigenen Bedürfnissen anerkannt und führend begleitet wird, sondern gestoppt und allein gelassen wird. Es sucht stattdessen nach Verhaltensmustern, die zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft führen. Möglicherweise beginnt ein andauernder, vom Kind unbewusst geführter, Machtkampf zwischen ihm und dem Erwachsenen.

#### 13.3.1 Jede Form der Erniedrigung, Demütigung und Bloßstellung, Auslachen oder Verspotten ist aus unserer Sicht einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen

Denn nur, wenn ein Kind selber Respekt von anderen Menschen erfahren hat, kann es Respekt vor anderen Menschen erlernen. Respektloses Verhalten durch Erwachsene, oftmals auch unbewusst, ist der Türöffner für mögliche Misshandlungen bzw. möglichen Missbrauch.

Unsere Aufgabe ist deshalb: Jedem Kind ein sicheres Lebensgefühl zu vermitteln, damit es selber einen starken Instinkt für Gefährdungen entwickeln kann.



### 13.3.2 Durch Überforderungen und Stress...

...reagieren auch Fachkräfte mitunter zu spontan und häufig auch mit Einsatz ihrer stimmlichen und körperlichen Überlegenheit. So wird schnell mal am Kind gezerrt, es wird festgehalten oder mit Druck auf einen Stuhl gesetzt. Grundsätzlich gilt hier die Regel, erst beobachten und den Kindern das richtige Maß an Zeit zu lassen, z.B. um Konflikte selber zu regeln. In Situationen starker Gefährdung, z.B. ein Kind droht auf die Straße zu rennen, sollte der Erwachsene selbstverständlich seiner spontanen Intuition folgen und ggf. die gesamte Lautstärke seiner Stimme einsetzen können oder das Kind schnell und ohne Vorwarnung an den Schultern festhalten. Danach sollte jedoch eine positive Zuwendung und Trost folgen, der Bindungswunsch des Kindes wieder bestätigt werden. Das betreffende Kind sollte sich nicht vor den anderen Kindern als „gedemütigt“ empfinden.



### 13.3.3 Die Angst vor Kontrollverlust

Pädagogische Grundkonzepte, z. B. die Durchführung des Tagesrhythmus, sollen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kinder umgesetzt werden. Die liebevolle und möglichst auch heitere Führung durch den Tagesrhythmus ist das Ziel eines guten pädagogischen Alltags. Die machtvolle sogenannte Durchsetzungsfähigkeit ist eine Unart des vergangenen Jahrhunderts. Sie hilft nur scheinbar und nur kurzfristig, aber mit Sicherheit nicht nachhaltig.

Wichtiger als die Durchsetzung bestimmter Bestandteile eines Konzeptes (beispielsweise „alle Kinder fassen sich jetzt an“ oder „alle gehen jetzt auf die Toilette“ oder „wenn alle aufgegessen haben, dann

...“) ist im Fall einer mit Konflikt belasteten Situation, in der das Kind mit auffordernder Verhaltensweise den Rahmen sprengt, dass dem betroffenen Kind die Hilfe zur Bereinigung des Konfliktes angeboten wird. Eine positive Zuwendung und das Angebot zum Anschmiegen beispielsweise, vermittelt dem Kind Sicherheit und die Gewissheit, dass es stets einen reifen vorbildlichen Partner hat und die Bindung zur Bezugsperson stets so sicher ist, dass es auch schwierige Lernprozesse zu bestehen weis.

Das offene Ohr des Erwachsenen und seine aufbauenden und ermutigenden Worte, vermitteln Sicherheit und sind gleichzeitig eine Art seelische Nahrung für die sich noch ausbildende Sozialkompetenz des Kindes. Die Worte sollen jedoch kindgerecht sein, dem Alter entsprechend gewählt werden, denn oftmals wird das Kind überfordert, wenn der Erwachsene zu sehr an den Verstand appelliert. Wichtiger ist die seelische Erfahrung! Nur auf dieser Basis wird das Verstehen von sozialen Regeln und einer guten Umgangskultur vom Kind selbständig und zur richtigen Zeit entwickelt.

### 13.3.4 Wann ist eine Grenze überschritten, wann beginnt Kindeswohlgefährdung?

- Ein Kind will den Malkittel nicht anziehen,
- ein Kind will nicht zu Ende essen,
- ein Kind geht nicht mit den anderen zur Toilette,
- ein Kind will morgens nicht die Schuhe wechseln.

Die nun zum Handeln aufgeforderte erwachsene Person befindet sich in einem unklaren Graubereich. Intuitiv soll sie herausfinden, welche Reaktion die richtige ist. Erzieher\*innen kennen die Zweifel am eigenen Handeln. Beim nachträglichen Reflektieren fällt auf, dass man besser hätte reagieren können. Beim Versuch sich durchzusetzen entstand eher ein Kräfteressen und die Stimmung sank auf beiden Seiten auf einen Tiefpunkt.

Beim genaueren Betrachten...

- war der Malkittel zu fremd, wie eine unbekannte zweite Haut und wurde nicht von der engsten Bezugsperson Mutter oder Vater angezogen,
- darf das Kind zuhause das Essen jederzeit beenden. Weiteressen bedeutet Unwohlsein,
- mit anderen Kindern gleichzeitig das Geschäft zu verrichten, empfindet das Kind als sehr unangenehm, es ist ihm zu intim,



- waren die nagelneuen Schuhe das Ergebnis eines schönen gemeinsamen Ausflugs in die Stadt von Mutter und Tochter, die Schuhe sind jetzt „heilig“. Sie auch im Kindergarten zu tragen ist heute wichtig und löst eine schöne Erinnerung aus.

Kindliches Verhalten im Kita-Alter ist niemals grundlos! Das Kind kann verunsichert sein, möchte etwas herausfinden, möchte auf etwas hindeuten, fühlt sich nicht wahrgenommen oder möchte die Bezugsperson mal für sich alleine haben. Die Erzieher\*innen sollten erst abwarten und dann ohne Beurteilung der Situation, Wege aufzeigen, wie die Angelegenheit gelöst werden kann. Die Erwachsenen bestehen auf die notwendigen Regeln, werden aber kein Kind zwingen. D.h. wir lassen Ausnahmen zu, weil wir sichere Annahmen haben! Wir nehmen das Kind an und wissen, dass es seinem eigenen Antrieb und Bedürfnis entsprechend die Regeln selber einhalten möchte, nur noch nicht heute aber vielleicht morgen oder nächste Woche. Diese innere Haltung wird von den Kindern wahrgenommen.

Regeln und Grenzen werden vom Erwachsenen als Vorbilder vorgelebt und jedes einzelne Kind wird behutsam und achtsam darin eingeführt. Denn jedes Kind will einer Gemeinschaft angehören. Im Kind soll sich ein Grundempfinden verfestigen, welches ihm sicher sagt, wann sein Wohlergehen missachtet und eine Schwelle zum Beginn von Misshandlung und Missbrauch überschritten wird.

Diese Schwelle wird dann überschritten, wenn das Kind seinem Bindungswunsch folgend, die Erfahrung machen muss, dass seine intimen Bedürfnisse nicht wahrgenommen und bewusst oder unbewusst übergangen werden.

Diese Erfahrung führt zu einer Verunsicherung und kann so weit gehen, dass es im schlimmsten Fall, schlechte Absichten einer erwachsenen Person nicht abwehren kann.

Erst durch tiefstes Vertrauen zur selbst gewählten Bezugsperson lernt das Kind die Vorzüge von Regeln und Grenzen selbsttätig kennen und schätzen. Es erfährt die Vorteile und den dadurch entstehenden Rahmen für kreative und interessante Freiräume zum Spielen in der Kindergemeinschaft.

Mitarbeiter\*innen, die häufiger von Kindern durch stark grenzüberschreitende, auffordernde Verhaltensweisen herausgefordert werden, sollen sich nicht allein gelassen empfinden, sondern durch begleitende Maßnahmen unterstützt werden, z.B. durch Supervision oder andere, die Resilienz fördernde Angebote.

### 13.3.5 Pausenzeiten – oder Zeit zum Reflektieren

Neben den gesetzlich geregelten Pausenzeiten, im Sinne des Arbeitsschutzes, sind kurze „Auszeiten“ für Ohr und Auge sehr sinnvoll. Mitarbeiter\*innen sollten durch kurze Verschnaufpausen die Gelegenheit bekommen, ganz für sich allein „tief durchzuatmen“, in sich selbst hinein zu horchen und sich ggf. bei Bedarf einen neuen Ansatz vorzunehmen. Diese kurzen Erfrischungen der pädagogischen Kräfte ermöglichen, dass kurz zuvor erlebte Erfahrungen verstärkt ins Bewusstsein gelangen und neue Ideen für Handlungsansätze entstehen. Dies gilt besonders für konfliktreiche Situationen im Gruppengeschehen.

### 13.4 Prävention (siehe auch Qualitätsmanagement / Qualitätssicherung)

Mindestens eine Fachkraft soll als Kinderschutzfachkraft nach §8a #welches Gesetz? ausgebildet sein und das eigene Team, als auch die Teams in anderen Einrichtungen des gleichen Trägers, beraten.

In jedem Kalenderjahr wird pro Einrichtung eine Fachkraft zur/zum Sicherheitsbeauftragten und eine Fachkraft zur Kinderschutzbeauftragten gewählt. Die Wahl erfolgt durch Mitglieder des Vorstandes/des Trägers, dem Elternrat und dem Pädagogischen Team. Diese Regelung soll dazu führen, dass die Leitungskraft nicht, wie es leider in der Praxis häufig vorkommt, in eine einseitige Kontroll- und Aufsichtsrolle „gedrängt“ wird, sich dadurch evtl. alleingelassen fühlt und ggf. für ihre Kritik vom übrigen Team als unsolidarisch erklärt wird. Vielmehr sollen die Wachsamkeit und das Verantwortungsgefühl in Bezug auf die Wahrung des Kindeswohles bei allen Mitarbeiter\*innen gefördert und kontinuierlich aktualisiert werden. Eine Wiederwahl ist deshalb nur einmal möglich.

Für die regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen gibt es festgelegte Tagesordnungspunkte, die jedes Mal abgearbeitet werden müssen. Die Themen Kindeswohl und Sicherheit sind solche festgelegten Tagesordnungspunkte. Ziel ist, die Aufmerksamkeit zu erhalten und stets zu erneuern. Eine zuverlässig vorhandene Sensibilität lässt frühzeitig Anzeichen für Kindeswohlgefährdungen erkennen. Sie vermeidet ein plötzliches böses Erwachen, das schnell zu einer hektischen unvorbereiteten Reaktion der Kita führen kann. Gleichzeitig ist diese Aufmerksamkeit ein Fundament für die positive Entfaltung des Konzeptes und verschafft allen beteiligten Menschen, Eltern, Kindern und Mitarbeiter\*innen Sicherheit und Vertrauen.

### 13.4.1 Prävention und Transparenz

Transparenz ist deshalb unbedingt notwendig! Eltern und Kolleg\*innen sollten sich untereinander stets sicher sein, dass sie frei heraus eine fragwürdige Handlungsweise hinterfragen können. Dies gilt auch, wenn Beschwerden oder Erzählungen von Kindern und Eltern Fragen bezüglich der Einhaltung des Kindeswohles aufwerfen.

Die herbeizuführende Klärung und ggf. auch die Stellungnahme, sind Bestandteile der praktischen Umsetzungsweise des Konzeptes und werden als konstruktiver Beitrag zur steten Weiterentwicklung gewertet. Sie sind Bestandteil der Qualitätssicherung. Sollten kritische Situationen nicht geklärt werden können, dann ist darüber die Leitungskraft zu informieren und eine geeignete Maßnahme zur Klärung herbeizuführen.

### 14. Auch das ist wichtig

Vor der Eröffnung eines NaturKinderGartens wird die für die genutzte Grünfläche zuständige Behörde, z.B. das Forstamt, um Besichtigung der Fläche und um eine

damit die Adresse bekannt ist und der Umkreis, in dem sich die Kinder aufhalten. Hier können von der Polizei auch Hinweise auf Besonderheiten der Umgebung gegeben werden.



Gefahrenereinschätzung für die Kinder und das Fachpersonal gebeten. Ggf. muss es anschließend eine zusätzliche Einweisung oder Fortbildung für die Fachkräfte geben.

Der NaturKinderGarten wird in der zuständigen Polizeidienststelle vorgestellt. Sobald es möglich ist, soll ein Besuch der Polizei in der Einrichtung erfolgen,

### **Verfahren, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen /erkannt wird**

- Beobachtungen dokumentieren (Fachkraft) und erste Information an die Leitungskraft.
- Entwicklung beim Kind fortlaufend dokumentieren (Fachkraft / Bezugsperson).
- Im Team mit der Leitungskraft Überprüfen der verschiedenen bzw. unterschiedlichen Beobachtungen.
- Beobachtungen miteinander abgleichen (Schweigeverpflichtung einhalten).
- Einschätzung der Gefährdungslage durch die Leitungskraft.
  - o Wird das Verfahrens eingeleitet, dann wird ab hier fortlaufend dokumentiert (Leitungskraft).
- Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft und / oder (s. auch 10.4) der Kinderschutzfachkraft nach §8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder dem Anlass entsprechend der gewählten Sicherheitsbeauftragten- und / oder der mit dem Kinderschutz beauftragten Fachkraft.
- Überprüfen, ob der Träger zu informieren ist.
  - o Der Träger muss informiert werden, wenn der Anlass nicht mehr ausschließlich im Vertrauen und im Rahmen der Schweigepflicht zwischen Team, Leitungskraft und Erziehungsberechtigten erörtert werden kann.
- **Verfahrensweg A mit Eltern**  
Schutzplan entwerfen und mit den Erziehungsberechtigten besprechen, Schutzplan mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren.
- **Verfahrensweg B ohne Eltern**  
Wenn die Gefährdung von einer erziehungsberechtigten Person ausgeht und ein gemeinsam vereinbarter Schutzplan nicht zustande kommt, dann ist zunächst die Fachberatung des Dachverbandes zu informieren und um Stellungnahme zu bitten und ggf. unmittelbar nach entsprechender Beratung und Klärung der Entbindung von der Schweigepflicht, ist auch das zuständige Jugendamt zu informieren
  - o Ein gemeinsamer Schutzplan wird vereinbart.
- **Verfahrensweg A**  
Kann der Schutzplan nicht umgesetzt werden und die Gefährdung besteht weiterhin, dann ist die Fachberatung und das zuständige Jugendamt einzubinden.
- **Verfahrensweg B**  
Das Jugendamt wird kontinuierlich über Entwicklungen während der Umsetzung des Schutzplans informiert.